

## **812.07**

### **Richtlinien für die Tätigkeit und die Beauftragung von Mentoren im Rahmen des Studiums für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen**

vom 30. Juli 1976 (Brem.ABl. S. 305)

---

1. Mentoren im Sinne dieser Richtlinien sind Lehrer, die Studenten neben den Hochschullehrern, Lehrbeauftragten und Praxislehrern der Universität Bremen nach Maßgabe der Studienordnungen und im Rahmen der jeweiligen schulpraktischen Vorhaben zusätzlich anleiten.
2. Je nach Notwendigkeit des einzelnen schulpraktischen Vorhabens umfaßt die zusätzliche Anleitung:
  - 2.1 Unterstützung der Unterrichtsversuche der Studenten durch eigene Unterrichtsbeispiele, Analyse und Kritik der Unterrichtsvorhaben der Studenten sowie gemeinsame Planung einzelner Stunden.
  - 2.2 Einführung der Studenten in die individuellen und sozialen Bedingungen der Klasse oder Unterrichtsgruppe, Erhellung der Lerngeschichte, der Schullaufbahn und des häuslichen Hintergrundes einzelner Schüler.
  - 2.3 Gemeinsame Bearbeitung besonderer curricularer Bereiche im Rahmen des jeweiligen Unterrichtsvorhabens und der geltenden Lehrpläne.
  - 2.4 Einführung der Studenten in Aufgabenkreise außerhalb des Unterrichts, wie Elternabende, Konferenzen, Klassenfahrten, Beratungsgespräche mit einzelnen Schülern.
  - 2.5 Unterstützung des Schulleiters bei der Einführung der Studenten in die besonderen Aufgaben, die Situation und die organisatorischen Bedingungen der jeweiligen Schule.
  - 2.6 Beratung und Anleitung der Studenten bei der Beurteilung und Besprechung von Schülerarbeiten.
  - 2.7 Beteiligung an der Auswertung des schulpraktischen Vorhabens.
3. Die Mentoren müssen für ihre Tätigkeit fachlich und pädagogisch geeignet sein und über eine eigene Unterrichtserfahrung verfügen, die sich in der Regel auf eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit nach der Zweiten Staatsprüfung gründet. Die stufenbezogenen Schwerpunkte der Studenten sind zu berücksichtigen.
4. Als Mentoren können grundsätzlich nur hauptamtliche Lehrkräfte der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eingesetzt werden.
  - 4.1 Die Beauftragung der Mentoren erfolgt durch den Leiter der Schule.
  - 4.2 Sollen andere als hauptamtliche Lehrkräfte der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bei fachlicher und pädagogischer Eignung gem. Nr. 3 mit den Aufgaben eines Mentors beauftragt werden, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport<sup>1)</sup> bzw. des Magistrats der Stadt Bremerhaven. Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport<sup>2)</sup> erläßt für diese Fälle die den Nummern 5 bis 7 entsprechenden Regelungen.
  - 4.3 der Einsatz der Mentoren erfolgt durch den Leiter der jeweiligen Schule auf Vorschlag der Universität.

5. Der Mentor nimmt seine Tätigkeit im Rahmen seines Hauptamtes wahr. Ihm kann dafür eine Entlastung von seinen unterrichtlichen Aufgaben gewährt werden.
  - 5.1 Der Mentor darf seine Tätigkeit erst aufnehmen, wenn die Beauftragung erfolgt ist.
  - 5.2 Die Ausbildungsverpflichtung dem Studenten gegenüber entbindet den Mentor nicht von der Ausbildungsverpflichtung gegenüber seinen Schülern.
6. Über die Höhe einer Pflichtstundenermäßigung und den Zeitraum, für den sie gewährt wird, entscheidet der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport<sup>3)</sup> im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der organisatorischen Möglichkeiten. Ist der Mentor Beamter oder Angestellter der Stadtgemeinde Bremerhaven, ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.
  - 6.1 Die Pflichtstundenermäßigung des Mentors kann je Vorhaben
    - 6.1.1 bei Unterrichtspraktika höchstens bis zu 15 Stunden,
    - 6.1.2 bei Erkundungen und Hospitationen höchstens bis zu 13 Stunden in Anspruch nehmen.
  - 6.2 Die jeweilige Pflichtstundenermäßigung weist der Leiter der Schule dem Mentor zu.
  - 6.3 Alle mit der Tätigkeit als Mentor zusammenhängenden Aufgaben sind mit der Pflichtstundenermäßigung abgegolten.
7. Der Mentor ist verpflichtet, von ihm nicht geleistete Stunden dem Leiter der Schule unverzüglich mitzuteilen, und die Gründe anzugeben. Der Leiter der Schule informiert die Universität.
8. Diese Richtlinien treten am 1. August 1976 in Kraft.

Bremen den 23. Juli 1976

Der Senator für Bildung